



**Einladung  
zur Mitgliederversammlung  
08. Mai 2024, 15:00 Uhr K4 St. Marien Hospital Lünen**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Anträge – Satzungsänderung\*
7. Sonstiges

**Betriebsvereinigung für Lünen und Werne e. V.**

-Der Vorstand-

Altstadtstr. 23  
44534 Lünen  
0 23 06 – 77 2024  
info@bsv-lw.de  
www.bsv-lw.de

Lünen, 17. April 2024

Sehr geehrte Mitglieder des BSV,

hiermit laden wir herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung 2024 ein.

Folgende Satzungsänderungen liegen unter Punkt 6. (Anträge – Satzungsänderungen) in diesem Jahr zur Abstimmung vor:

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§10 Mitgliederversammlung

§14 Auflösung des Vereins

Die Änderungen sind gemäß BGB auf Seite 2-4 dieser Einladung aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

-Der Vorstand-





**\*6. Anträge – Satzungsänderung**

Der Vorstand schlägt vor die Satzung (in der Fassung vom 18.02.2016) wie folgt zu ändern:

**Neu:**

**§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- 1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Mitarbeiter der der KLW St. Paulus GmbH oder Kath. St. Paulus Gesellschaft mbH sind. Oder der in der Rechtsnachfolge stehenden Organisationen.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind sämtliche anderen Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**Alt:**

**§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- 3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Mitarbeiter des St.-Marien-Hospital GmbH, Lünen  
St. Christophorus-Krankenhaus GmbH, Werne  
Krankenhausverbund St. Rochus GmbH, Lünen  
St. Christophorus-Pflege GmbH, Werne  
Stiftung St.-Marien-Hospital GmbH, Lünen  
Stiftung St. Christophorus-Krankenhaus GmbH, Werne  
Westfälisches Ausbildungsinstitut Gesundheitsberufe Lünen e. V., Lünen  
sind. Oder der in der Rechtsnachfolge stehenden Organisationen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind sämtliche anderen Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5. Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- 6. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.





**Neu:**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

**Alt:**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

**Neu:**

**§10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die textliche Einladung wird ersetzt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins ([www.bsv-lw.de](http://www.bsv-lw.de)) mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

**Alt:**

**§10 Mitgliederversammlung**

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.





**Neu:**

**§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu 100% an die KLW St. Paulus GmbH, Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Oder in der Rechtsnachfolge stehenden Organisationen.

**Alt:**

**§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu 2/3 an die St.-Marien-Hospital GmbH, Lünen und zu 1/3 an die St. Christophorus-Krankenhaus GmbH, Werne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Oder in der Rechtsnachfolge stehenden Organisationen.

